Satzung

und

Ordnungen

des HTC Schwarz-Weiss Bonn e.V.

Stand 19.03.2018

S A T Z U N G

des Hockey- und Tennis-Clubs Schwarz-Weiß Bonn e.V.

in der Fassung vom 19.03.2018

Paragraph 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahr 1949 gegründete Verein führt den Namen "Hockey- und Tennis-Club Schwarz-Weiß Bonn e.V." (HTC SW Bonn). Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 2155 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe vornehmlich in den Sportarten Tennis und Hockey.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

   I. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
   II. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs ,
   III. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
   IV. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
   V. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
   VI. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie
   VII. die Unterhaltung von dazu notwendigen Sportanlagen und eines Vereinshauses.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität zu Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Tennis- und Hockeysports zu verwenden hat.

Paragraph 3

Verbandsmitgliedschaften

1) Der Verein ist Mitglied

   I. im Landessportbund e.V.
   II. im Stadtsportbund Bonn e.V.
   III. im Tennisverband Mittelrhein e.V.
   IV. im Westdeutschen Hockey-Verband e.V.
   V. im Deutschen Hockey Bund e.V. sowie
   VI. im Deutschen Jugendherbergswerk.

2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportbünde sowie Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in sowie den Austritt aus den Sportfachverbänden beschließen.

Paragraph 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen eine Bearbeitungsgebühr.

3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzliche Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die Aufnahme eines minderjährigen Vereinsmitglieds begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft eines Elternteils mindestens als inaktives Mitglied. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann mit der Einschränkung erfolgen, dass die Spielberechtigung nur für eine Sportart erteilt wird. Mit der Beschlussfassung begründet sich eine Beitragspflicht für ein volles Kalenderjahr. Mit der Abgabe des unterzeichneten Jahresantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5) Der Antragsteller kann eine vorläufige Spielberechtigung erhalten. In diesem Fall sind Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Spielberechtigung zu zahlen. Andernfalls erlischt die vorläufige Spielberechtigung umgehend.

6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen und muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

Paragraph 5

Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:
   I. Aktiven Mitgliedern
   II. Inaktiven Mitgliedern
   III. Außerordentlichen Mitgliedern
   IV. Ehrenmitgliedern

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3) Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4) Unter den aktiven und inaktiven Mitgliedern werden als minderjährige Mitglieder Jugendliche zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr bezeichnet. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

5) Ein inaktives Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer aktives Mitglied werden, es sei denn, der Vorstand hat eine Aufnahmesperre beschlossen. In diesem Falle entscheidet der Vorstand über das Gesuch. Ein bislang inaktives Mitglied zahlt neben der Aufnahmegebühr den Beitrag für aktive Mitglieder erstmals für das Halbjahr, in dem es aktiv wird.

6) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

7) Ehrenmitglieder werden per Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Mit der Ehrenmitgliedschaft sind neben der Beitragsbefreiung keine weiteren Sonderrechte verbunden. Sie stellt insofern eine reine Ehrenbezeugung dar.

Paragraph 6

Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren

1) Auf Vorschlag des Vorstands wird die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jugendliche, Studenten und Auszubildende zahlen ebenso wie Ehepaare einen verminderten Beitrag. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Zahlungen befreit. Inaktive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

2) Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden, über die ebenfalls die Mitgliederversammlung entscheidet. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden und sollen nur für Zwecke der Sanierung, der Erweiterung oder des Neubaus von Sportanlagen sowie Investitionen in Liegenschaften und Infrastruktur eingesetzt werden. Darüber hinaus ist eine Umlageerhebung zur Deckung besonderer Aufwendungen zulässig, sofern Sie über den Satzungszweck abgedeckt ist.

3) Die Beiträge sind nach Erhalt der Rechnung, spätestens am 28. Februar eines jeden Jahres fällig. Die Spielberechtigung ist von der fristgerechten Beitragszahlung abhängig.

4) Bei Neuaufnahmen sind Aufnahmegebühr und Beiträge innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung über die Mitgliedschaft zu zahlen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

Paragraph 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

   a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
   b. durch Ausschluss aus dem Verein (Paragraph 8)
   c. durch Streichung aus der Mitgliederliste (Paragraph 8)
   d. durch Tod
   e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung)erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Die gleiche Kündigungsfrist gilt für die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung anteiliger Jahresbeiträge zu.

Paragraph 8

Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

   a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
   b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
   c. sich grob unsportlich verhält,
   d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Vorstand prüft vor dem Ausschlussverfahren, inwieweit eine schriftliche Ermahnung oder Verwarnung, eine Ordnungsstrafe bis 500 Euro oder eine befristete Sperre bis zu einem Jahr für die Teilnahme am Sportbetrieb als alternative Maßnahmen in Frage kommen.

3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels einem eingeschriebenem Briefs mitzuteilen.

5) Gegen einen Vorstandsbeschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird oder eine Ordnungsstrafe oder befristet Sperre ausgesprochen erhält, muss der Mitgliederrat zur Vermittlung angerufen werden. Im Vermittlungsverfahren entscheidet alleine der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied steht danach gegen den Ausschluss, die Ordnungsstrafe oder eine befristete Sperre kein weiteres Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6) Der Ausschließungsbeschluss, die Ordnungsstrafe oder eine befristete Sperre werden mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

Paragraph 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) der Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Mitgliederrat
d) die Jugendversammlung.

Paragraph 10

Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Kalenderjahr zwischen dem 1. Januar und dem 31. März statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Der Rechenschaftsbericht mit Etatplan wird zeitgleich mit der Einladung zur Verfügung gestellt. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

3) Der Vorstand wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 2.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen. Während der Wahl des Vorsitzenden leitet der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Mitgliederrates die Mitgliederversammlung.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist, daß keine Beitragsrückstände vorliegen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

9) Bei der Wahl des Vorstands wird zuerst der Vorsitzende gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Der Vorsitzende ist wirksam gewählt, wenn der gewählte Kandidat das Amt angenommen hat.

10) Im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden schlägt dieser seinen gesamten zur Wahl stehenden Vorstand einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden vor. Über diesen Vorschlag wird zuerst abgestimmt. Wird dem Vorschlag nicht im ersten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gefolgt, bedarf es einer gesonderten Wahl für jedes Vorstandsmitglied nach den Regeln von Abschnitt 9). Hierbei können Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung erfolgen.

11) Alle Mitglieder können bis spätestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung werden in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für alle Mitglieder ausgelegt. Für die Berechnung der Acht-Tage-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Bei verspätet eingereichten Anträgen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen, ob sie in der Mitgliederversammlung diskutiert werden.

12) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
b) Entgegennahme der Haushaltsplanung und Rechnungslegung durch den Vorstand,
c) Entgegennahme der Kassenprüferberichte,
d) Entlastung sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e) Entgeltliche Vergütung von Vereins- und Organämtern
f) Wahl der Kassenprüfer sowie die
g) Wahl des Mitgliederrates.

Zudem fallen folgende Entscheidungsbefugnisse in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
i) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen (incl. Umlagen),
j) Satzungsänderungen,
k) Auflösung des Vereins sowie die
l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Paragraph 11

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die für die Sachgebiete

a) Tennis
b) Hockey
c) Jugendtennis (Jugendtenniswart)
d) Jugendhockey (Jugendhockeywart)
e) Finanzen
f) Liegenschaften und Gebäude
g) Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

zuständig sind und von denen einer die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden hat. Der Jugendwart für Tennis ist der nach Maßgabe der Jugendordnung gewählte Vorsitzende des Fachjugendausschusses für Tennis. Der Jugendwart für Hockey ist der nach Maßgabe der Jugendordnung gewählte Vorsitzende des Fachjugendausschusses für Hockey.

2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt mit Ausnahme der Jugendwarte für Tennis und Hockey zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Vereinspersonal einstellen, insbesondere einen Platzwart oder Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Verwaltungs- und Rechnungsangelegenheiten. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Im Weiteren ist der Vorstand zudem ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.

5) Der Vorstand ist berechtigt, zur Regelung des Vereinslebens verbindliche Ordnungen zu erlassen.

6) Der Vorstand ist berechtigt, die Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren auf der Anlage zu organisieren oder anderen zu gestatten. Die damit für die Mitglieder verbundene Beschränkung in der Ausübung ihrer Rechte soll sich in einem angemessenen Rahmen halten.

7) Der Vorstand kann Personen, die nicht Clubmitglieder sind, als Gastspieler mit eingeschränktem Spielrecht zulassen. Die Spielerlaubnis kann stundenweise oder für einen längeren Zeitraum, längstens - und nur einmalig - bis zu 6 Monaten erteilt werden. Der dafür zu zahlende Betrag orientiert sich an den jeweils gültigen Jahresbeiträgen. Näheres regelt die Gastspielordnung.

8) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. In den Ausschüssen sollen sämtliche Fragen, die der Vereinsbetrieb mit sich bringt, beraten werden.

9) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

10) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

11) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Sind der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher der gesamte Vorstand neu gewählt wird.

12) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder per Email fassen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung per schriftlichem Umlauf oder Email mitwirken. Per Email gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

13) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Paragraph 12

Mitgliederrat

1) Der Mitgliederrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Angehörige des Mitgliederrates dürfen nicht im Vorstand tätig sein.

2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei Angehörigen des Mitgliederrates. Der Mitgliederrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei der übrigen Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Der Mitgliederrat bemüht sich bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern um Schlichtung. Vor einer Entscheidung muss das betroffene Mitglied gehört werden. Die Entscheidung des Mitgliederrates ist für den Vorstand beratend.

4) Der Mitgliederrat berät den Vorstand in aktuellen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand kann seinerseits Fragen dem Mitgliederrat zur Begutachtung und Stellungnahme vorlegen.

Paragraph 13

Vereinsjugend

1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung, die aus ihrer Mitte den jeweiligen Vorsitzenden der Fachjugendausschüsse für Tennis und Hockey wählt. Die Vorsitzenden der Fachjugendausschüsse (Jugendobmänner) sind zugleich Mitglied des Vorstands.

3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

Paragraph 14

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen sind.

5) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

Paragraph 15

Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Paragraph 16

Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Dazu zählen u.a. eine Beitragsordnung, Haus- und Geländeordnung, Gastspielordnung sowie Benutzungsordnung für Hockey-Plätze sowie eine Spiel- und Belegungsordnung für den Tennisbetrieb.

Die Ordnungen sind mit Ausnahme der Jugendordnung nicht Bestandteil der Satzung.

Paragraph 17

Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den sog. Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Paragraph 18

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
   b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
   c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
   d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein heraus.

Paragraph 19

Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität zu Bonn, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Tennis- und Hockeysports zu verwenden.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 20

Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2018 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bonn, den 19. März 2018

Dr. Thomas Mann
Vorsitzender

Jugendordnung

1) Name und Mitgliedschaft
Mitglieder der Jugendabteilung des HTC Schwarz-Weiß Bonn e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

2) Aufgaben
Die Tennis- und Hockeyjugend führt sich durch die ihr zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig. Aufgaben der Tennis- und Hockeyjugend sind:

a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
c) Pflege jugendgemäßer Geselligkeit,
d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

3) Organe
Organe der Jugend des HTC Schwarz-Weiß Bonn e.V. sind:

a) -die Jugendtage der Fachabteilungen (Jugendversammlung),
b) -die Fachjugendausschüsse für Tennis und Hockey,
c) -die Jugendobmänner für Tennis und Hockey.

4) Jugendtag der Fachabteilungen (Jugendversammlung)
Die Jugendtage sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern. Aufgaben der Fachjugendtage sind:

a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des jeweiligen Fachjugendausschusses,
b) Wahl des jeweiligen Fachjugendausschusses,
c) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat,
d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die ordentlichen Fachjugendtage finden jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung statt. Sie werden zwei Wochen vorher vom jeweiligen Fachjugendausschuss einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses der Fachjugendausschüsse muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5) Fachjugendausschuss für Tennis und Hockey
Jeder Fachjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide volljährig sein müssen sowie 2 Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind. Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung im Turnus der Vorstandswahlen für den Gesamtverein für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Fachjugendausschüsse erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Fachjugendtage sowie der Wettkampf- und Spielordnung ihrer Fachverbände.

6) Die Vorsitzenden der Fachjugendausschüsse (Jugendobmänner) vertreten die Interessen der Fachjugendabteilungen. Sie sind Mitglied des Vereinsvorstandes. Für die Wahl der Vorsitzenden hat der Vereinsvorsitzende ein Vorschlagsrecht. Über seinen Vorschlag muss zuerst abgestimmt werden.

Bonn, den 19. März 2018

Dr. Thomas Mann
Vorsitzender

Haus- und Gelände-Ordnung

1. Zutritt zu den Clubräumen und der Platzanlage haben nur die Mitglieder und Mitarbeiter des HTC Schwarz-Weiss Bonn, deren Gäste sowie Teilnehmer von Festveranstaltungen.

2. Die Gastronomie darf auch von weiteren Personen genutzt werden. Veranstaltungen des Clubs haben gegenüber privaten Veranstaltungen Vorrang.

3. Die pflegliche Behandlung der Platzanlage einschließlich der Halle ist Pflicht aller Mitglieder. Das Betreten der Tennisplätze ist nur in Tennisschuhen gestattet. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheiden der Tennis- und der Hockey-Obmann, im Abwesenheitsfall der Platzwart. Die Vorstandsmitglieder und der Platzwart können zur Pflege der Plätze eine Spielsperre anordnen.

4. Im Hinblick auf mögliche Verletzungsgefahren sollten Kleinkinder nicht mit auf die Plätze genommen werden, es sei denn, sie sind durch entsprechende Vorrichtungen (z.B. Kinderwagen) geschützt. Im Interesse eines geordneten Spielbetriebes ist es ferner untersagt, dass Kinder auf oder zwischen den Plätzen unbeaufsichtigt herumlaufen.
   Auch spielberechtigte Personen haben Störungen des Spielbetriebes zu vermeiden.

5. Rollschuhlaufen und Fahrradfahren ist auf der Gesamtanlage nicht gestattet, das Fußballspielen nur nach Maßgabe der Benutzungsordnung der Hockeyplätze.

6. Als Parkplatz dient nur der Platz vor dem Clubhaus. (eigener Punkt!)

7. Hundehaltern ist es untersagt, Hunde auf der Gesamtanlage frei und unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen. Das Mitführen von Hunden auf dem Tennisplatz ist nicht erlaubt. Die durch Hunde verursachte Verschmutzung der Anlage ist durch die Halter der Tiere sofort zu beseitigen.

8. Es ist verboten,
   a) die Gastronomie und die Umkleideräume mit Tennis- oder Hockeyschuhen,
   b) die übrigen Clubräume mit ungesäuberten Hockey- und Tennisschuhen,
   c) die Duschräume mit Sport- und Straßenschuhen zu betreten.

9. Es wird darum gebeten,
   a) die Reinigung der Schuhe an der Schuhwaschanlage vorzunehmen,
   b) nach der Benutzung von Toiletten-, Umkleide- und Duschräumen die Beleuchtung auszuschalten,
   c) Tennis- und Hockeytaschen in den Umkleidekabinen oder im Treppenhaus vor der Garderobe abzustellen.

Der Club übernimmt keine Haftung für Garderobe und Wertsachen auf der Gesamtanlage.

Bonn, den 19. März 2018

Dr. Thomas Mann

Vorsitzender

Benutzungsordnung für die Hockey-Plätze

Die Hockey-Plätze sind grundsätzlich nur für den Hockeysport zu nutzen. Der hintere Teil des Naturrasens ist an die Krocketfreunde Bonn e.V. vermietet und steht deshalb nur dem Krocketsport zur Verfügung.

1. Mit Ausnahme der Krocketfreunde Bonn e.V. ist die Benutzung ausschließlich Clubmitgliedern und Gastmannschaften nach dem vom Hockey-Obmann genehmigten Spiel- und Trainingsplan gestattet. Soweit dieser Plan es zulässt, kann der Vorstand Clubmitgliedern und gegen Entgelt auch Dritten erlauben, einmal wöchentlich auf dem Naturrasenplatz Fußball zu spielen. Die dazu erforderlichen Einzelheiten werden vom Obmann oder der Geschäftsführung geregelt.

2. Grundsätzlich entscheidet der Hockey-Obmann bzw. Platzwart über die Bespielbarkeit der Plätze. Der Hockey-Obmann kann seine Befugnisse delegieren.
   In Abwesenheit des Hockey-Obmanns, seines Vertreters und des Platzwarts entscheiden vor jedem Spiel/Training die Trainer bzw. Übungsleiter, ob die Plätze bespielbar sind.

3. Während der Sommer- und Winterpause (der jeweilige Zeitraum ist dem gültigen Trainings- und Spielplan zu entnehmen) sind die Tore außerhalb der Spielfelder abzustellen.

4. Ausnahmeregelungen zu den vorstehenden Festlegungen können ausschließlich vom Vorstand, bei Eilbedürftigkeit vom Vorsitzenden zusammen mit dem Hockey-Obmann getroffen werden.

5. Alle Spieler werden gebeten, die Hockeyschuhe unmittelbar vor dem Betreten des Kunstrasens an- und auszuziehen, damit der Verschmutzungsgrad des Platzes möglichst gering gehalten werden kann.

6. Die Trainer tragen dafür Sorge, dass die Trainingsutensilien nach dem Spielbetrieb ordnungsgemäß aufgeräumt und die Minitore abgeschlossen werden. Ebenso ist der Trainer oder Spieler, der den Tag auf dem Hockeyplatz beendet, für das Abschließen der gesamten Hockeyanlage verantwortlich.

7. Die Mannschaften werden als Ausrichter von Heimspielen oder –turnieren gebeten, das zur Bewirtung der Gäste zur Verfügung gestellte Hockeyhäuschen aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

Bonn, den 19. März 2018

Dr. Thomas Mann

Vorsitzender

Spiel- und Belegungsordnung für die Tennisplätze

1. Diese Spiel- und Belegungsordnung ist für alle Mitglieder des HTC Schwarz-Weiß Bonn verbindlich. Spielberechtigt sind alle aktiven Clubmitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt haben. Diese Spieler erhalten als Nachweis ihrer Spielberechtigung für die Dauer eines Geschäftsjahres ein Magnet-Namensschild, das zugleich als Belegungskarte für die Belegungstafel gilt. Nach Beendigung der Sommersaison bitten wir, die Namensschilder wieder im Sekretariat abzugeben.

2. Die Belegung eines Platzes wird durch das Anbringen von zwei (bei Doppel vier) Namensschildern an der Belegungstafel angezeigt, wobei mit diesen die gewünschte Anfangszeit und das Spielende markiert werden.

   Die Platzbelegung darf nur durch die an diesem Spiel beteiligten Spieler erfolgen. Ab der Belegung müssen beide Spieler (bei Doppel drei Spieler) auf dem Clubgelände anwesend sein. Es ist nicht gestattet die Platzbelegung mit Namensschildern von Spielern vorzunehmen, die an diesem Spiel nicht teilnehmen. Die Namensschilder dürfen zu einer neuen Belegung erst nach Ablauf der Spielzeit von ihrem Platz entfernt werden.

3. Die Spielzeit beträgt für Einzel eine, für Doppel eine und eine halbe Stunde. Die Belegungszeiten sollen jeweils einander anschließen. Leerzeiten sind zu vermeiden. Hat das Spiel 15 Minuten nach der belegten Anfangszeit noch nicht begonnen, erlischt das Spielrecht für diese Spielzeit. Nicht berufstätige Mitglieder werden gebeten, möglichst außerhalb der Hauptspielzeiten zu spielen.
4.
   4.1. Alle aktiven Mitglieder haben Spielrecht auf allen Plätzen.

   4.2. Das Gruppen-/Mannschaftstraining der Jugendlichen richtet sich nach den Vereinserfordernissen. Es soll in erster Linie auf den Jugendplätzen und dem Haupttrainerplatz durchgeführt werden. Abweichungen im Einzelfall möglich.

   4.3. Gäste können grundsätzlich nur wochentags in der Zeit von 7.00-17.00 Uhr spielen. Die Platzmiete ist in der Gastronomie oder im Büro zu entrichten.
   Platzmiete: 10 €/Erwachsenen, 5 €/Jugendliche (bis 18 Jahre)

   4.4. Die Tennishalle ist in der Freiluftsaison im Abonnement buchbar. Vorrangiges Spielrecht hat der Trainingsbetrieb. Hallenschuhe und -bälle sind vorgeschrieben.

5. Nach Beendigung des Spiels muss der Platz wieder hergerichtet, d.h. abgezogen und die Linien gekehrt werden. Vor Spielbeginn muss der Platz im Bedarfsfall ausreichend gesprengt werden. Pflegliche Behandlung aller Clubanlagen ist Pflicht eines jeden Mitglieds. Die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der Tennisobmann, sein Stellvertreter oder in Abwesenheit der Platzwart. Zur Pflege können einzelne Plätze gesperrt werden.

Bonn, den 19. März 2018

Dr. Thomas Mann

Vorsitzender